

Beschluss

des Innovationsausschusses beim Gemeinsamen Bundesausschuss gemäß § 92b Absatz 3 SGB V zum abgeschlossenen Projekt *OPTIVERO* (01VSF21015)

Vom 17. Oktober 2025

Der Innovationsausschuss beim Gemeinsamen Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 17. Oktober 2025 zum Projekt *OPTIVERO - Optimierung der Versorgung bei schädlichem Gebrauch oder Abhängigkeit von illegalen Opioiden* (01VSF21015) folgenden Beschluss gefasst:

Die Empfehlung zu den Ergebnissen des Projekts *OPTIVERO* wird wie folgt gefasst:

- I. Die neu entwickelte S3-Leitlinie wird der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) e. V. zur Veröffentlichung im AWMF Leitlinien-Register zur Verfügung gestellt.

Begründung

Die Anzahl an Personen mit illegalem Opioidkonsum wird in Deutschland auf mehr als 200.000 geschätzt, verbunden mit einer hohen Dunkelziffer. Ein besonders hoher Anteil von ihnen weist psychische Komorbiditäten, wie Persönlichkeitsstörungen, affektive Störungen, Psychosen, Posttraumatische Belastungsstörungen und Mischkonsum mit weiteren psychoaktiven Substanzen auf. Für die betroffenen Personen führt der Konsum zu massiven Beeinträchtigungen und Teilhabeproblemen in Bezug auf Beruf, Familie und andere soziale Bereiche. Bei kaum einer anderen psychischen Störung besteht deshalb ein so komplexer Hilfebedarf bei zugleich besonders ausgeprägten Defiziten in Bezug auf die Entscheidungs- und Urteilsfähigkeit, das Durchhaltevermögen und die Beziehungsfähigkeit.

Die im Rahmen des Projekts neu entwickelte S3-Leitlinie „Optimierung der Versorgung bei schädlichem Gebrauch oder Abhängigkeit von illegalen Opioiden“ stellt erstmalig eine Basis für eine bedarfsgerechte Versorgung von Personen mit einer Opioidbezogenen Störung dar, welche deutschlandweit bzw. im deutschsprachigen Raum einheitlich angewendet werden kann.

Damit einhergehend wurden einheitliche Empfehlungen für die Behandlungsplanung (z. B. Abstinenzorientierung vs. Opioid-Agonisten-Therapie), die Akut- und Postakutbehandlung (pharmakologische und psychosoziale Therapien und Behandlung von Komorbiditäten) sowie Rehabilitation und Nachsorge erstellt. Gruppen mit speziellen Bedarfen, wie z. B. Schwangere, Eltern, ältere Patientinnen und Patienten, und mit besonderen Versorgungsaspekten, z. B. in Haft und Maßregelvollzug, wurden zudem gesondert berücksichtigt. Weiterhin wurden mit der Leitlinie Qualitätsindikatoren in Bezug auf die Versorgung der Zielgruppen bereitgestellt und patientennahe Endpunkte wie z. B. die somatische und psychische Gesundheit und die subjektive Lebensqualität in Bezug auf ihre Eignung für das Qualitätsmonitoring und die aktuellen Versorgungsangebote im Rahmen der Evidenzbewertung auf ihren Nutzen geprüft. Das miterstellte Informationsblatt sowie

der dazugehörige Flyer stellen zudem für Betroffene eine evidenzbasierte Patienteninformation zur Verfügung.

Die neu entwickelte S3-Leitlinie erfüllt die Kriterien des AWMF-Regelwerks für S3-Leitlinien und damit die Voraussetzung zur Ausschöpfung ihres Potentials zur Verbesserung der Versorgung entsprechend der Antragstellung.

- II. Dieser Beschluss sowie der Ergebnisbericht des Projekts *OPTIVERO* werden auf der Internetseite des Innovationsausschusses beim Gemeinsamen Bundesausschuss unter www.innovationsfonds.g-ba.de veröffentlicht.
- III. Der Innovationsausschuss beauftragt seine Geschäftsstelle mit der Weiterleitung der gewonnenen Erkenntnisse des Projekts *OPTIVERO* an die unter I. genannten Institution.

Berlin, den 17. Oktober 2025

Innovationsausschuss beim Gemeinsamen Bundesausschuss
gemäß § 92b SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken